

Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das
Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

per Fax: 42843-2667

Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Gerichtsfach: 484
Fon: 040 43 28 05 80
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:
Nina Kromm, Rechtsanwältin
Gerrit Onken, Rechtsanwalt
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:
Andreas Blechschmidt
Gül Ime
Felix Saar

Konto:
IBAN: DE17200505501228139133
BIC: HASPDEHHXXX
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 24.04.2017

**Unser Zeichen: 12/17/BE
Az. 3 St 4/16**

In der Strafsache
gegen
Herrn Zeki Eroglu

beantrage ich,

einen instruierten Vertreter von Amnesty International Deutschland e.V., zu laden über Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin, für das Gebiet Türkei als sachverständigen Zeugen zu laden zum Beweis der folgenden Tatsachen:

I.

Der/die Zeuge/in wird folgendes bekunden:

Er/Sie wird zunächst bekunden, dass es zu den Grundsätzen von amnesty-international gehört, nur gewaltfreie politische Gefangene zu betreuen und dass diesen Grundsätzen geschuldet amnesty-international beispielsweise 1964 die Betreuung von Nelson Mandela eingestellt hat, nachdem dieser auch Gewalt als ein notwendiges Mittel betrachtet hatte.

Der/Die Zeuge/in wird weiterhin bekunden, dass sich die Recherchetätigkeit von amnesty-international hinsichtlich der Türkei jedenfalls seit dem Jahr 2000 im Wesentlichen auf Folgendes beschränkt:

- die Auswertung bestimmter zusammenfassender Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie IHD und TIHV, dabei jedoch hinsichtlich des IHD lediglich hinsichtlich der Zentralen in Ankara, Istanbul und ggf. Diyarbakri.
- Die teilweise Beobachtung von Prozessen, jedoch zu fast 100 lediglich von im Westen der Türkei sowie teilweise in Diyarbakir stattfindenden Prozessen
- Kontakt zu aus Sicht von amnesty-international als seriös betrachteten bekannten Menschenrechtsverteidigern wie beispielsweise Erin Keskin, Sebnem Korur Financi sowie die Vorsitzenden des IHD sowie der TIHV.

Der/Die Zeuge/in wird bekunden, dass

- seit dem Jahr 2000 keine Mitarbeiter von amnesty international eigene Recherchen, abgesehen von in seltenen Fällen in Diyarbakir (kurdisch: Amed), in dem überwiegend von Kurd_innen bewohnten Südosten der Türkei, insbesondere nicht den Gebieten Dersim und Umgebung, Elazig, Bingöl, Agri, Dogubayazit, Lice, Mardin, Sirnak, Cizre, Kiziltepe, Siopi, Van, Hakkari, Yüksekova, Cucurca, Bitlis durchgeführt haben,
-
- die Kontakte mit den Menschenrechtsorganisationen fast ausschließlich mit deren Repräsentanten in Istanbul, Ankara, ggf. Izmir und Diyarbakir stattfand, hingegeben nicht mit den lokalen Vertretungen des IHD z.B. in Hakkari, Agri, Dersim und auch nicht mit den lokalen Vertretungen weiterer in diesen Regionen tätiger Vereine, wie Mazlum-Der, dem Verein der Vertriebenen Gök-Der, dem Verein von Familien der Gefangenen TUHAD-Der, selbstorganisierten Frauenvereinen oder den örtlichen Vertretungen der jeweils prokurdischen Parteien.

Der/Die Zeuge/in wird weiter bekunden, dass amnesty-international stets in seinen Berichten die Situation hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen sowie der Problematik der Straflosigkeit eher abstrakt darstellt sowie jeweils einzelne recht gut recherchierte bzw. dokumentierte Einzelfälle darstellt.

Zu den Gründen, warum die in den Berichten detaillierter dargestellten Einzelfälle überwiegend Fälle aus dem Westen der Türkei bzw. aus Diyarbakir Stadt betreffen, und das Geschehen in den kurdischen Gebieten im Südosten der Türkei in den Berichten meist eher abstrakt dargestellt wird, wie beispielsweise im

Jahresbericht 2001

„Gleichwohl wurden die repressiven Maßnahmen gegen politische Parteien und Organisationen im mehrheitlich von Kurden bevölkerten Südosten der Türkei unvermindert fortgesetzt, Vertreter der pro-

kurdischen Demokratiepartei des Volkes (HADEP) wurden festgenommen und vor Gericht gestellt, zahlreiche Verbände und Medienunternehmen geschlossen und Demonstrationen, Kundgebungen und andere öffentliche Veranstaltungen verboten.“

„Am 19. Oktober wurden drei Bewohner eines Dorfes in der Provinz Hakkari im Südosten des Landes getötet. Ein vierter, verwundeter Dorfbewohner wurde anschließend von der Gendarmerie in Gewahrsam genommen. Die Umstände dieser Todesfälle waren umstritten.“

„Das Schicksal von mehr als 100 in den Vorjahren »verschwundenen« Personen blieb ungeklärt. Auch einige neue Fälle von »Verschwindenlassen« wurden gemeldet.“

Jahresbericht 2002

„Es gingen zahlreiche Meldungen über Tötungen durch die Sicherheitskräfte ein, bei denen es sich in einigen Fällen um extralegale Hinrichtungen gehandelt haben könnte.“

Jahresbericht 2003

„Zudem wurden Tausende Personen verhaftet, weil sie Petitionen unterschrieben hatten, in denen sie das Recht einforderten, in kurdischer Sprache unterrichtet zu werden. Mehrere der Festgenommenen sollen gefoltert oder misshandelt worden sein, gegen einige erhoben die Behörden wegen Unterstützung der bewaffneten Oppositionsgruppe PKK oder ihrer Nachfolgeorganisation KADEK Anklage. Nach den Gesetzesänderungen wurden Berichten zufolge einige der Angeklagten freigesprochen, während gegen andere weiterhin Verfahren anhängig waren.“

Jahresbericht 2004

„Die Sicherheitskräfte und Dorfschützer sollen vorwiegend in den südöstlichen und östlichen Provinzen mehrere Zivilpersonen erschossen haben. Es bestand der Verdacht, dass viele von ihnen extralegal hingerichtet oder Opfer exzessiver Gewaltanwendung geworden sind. Am 8. Juli wurden fünf Menschen im Dorf Pul in der Provinz Bingöl von unbekanntem Angreifern getötet. Es gab widersprüchliche Angaben darüber, ob es sich bei den Tätern um Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte oder der PKK/KADEK gehandelt hat.“

Jahresbericht 2005

„Die Sicherheitskräfte erschossen im Berichtszeitraum nach vorliegenden Meldungen bis zu 21 Zivilisten, viele von ihnen in den südöstlichen und östlichen Provinzen des Landes. In der Mehrzahl der Fälle sollen die Opfer nach Darstellung der Sicherheitskräfte dem Befehl stehen zu bleiben nicht nachgekommen sein.“

Jahresbericht 2006

„Vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl bewaffneter Zusammenstöße zwischen den türkischen Sicherheitskräften und bewaffneten Einheiten der Kurdischen Arbeiterpartei PKK war in den östlichen und südöstlichen Provinzen des Landes eine Verschlechterung der Menschenrechtssituation zu verzeichnen.“

„Im Berichtszeitraum wurden etwa 50 Menschen Opfer tödlichen Schusswaffengebrauchs durch die Polizei. Mehr als die Hälfte der Toten waren in den östlichen und südöstlichen Provinzen des Landes zu beklagen. Allem Anschein nach handelte es sich in der Mehrzahl um extralegale Hinrichtungen oder um Tötungen als Folge exzessiver Gewaltanwendung seitens der türkischen Sicherheitskräfte“

Jahresbericht 2007

„Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Diyarbakir vom März festgenommene Personen erhoben vielfach den Vorwurf, in der Haft gefoltert oder misshandelt worden zu sein.“

Jahresbericht 2009

„In einigen Fällen wurden Demonstrationen ohne berechtigten Grund verboten. Ungenehmigte Kundgebungen, besonders im kurdisch besiedelten Südosten des Landes, wurden unter Einsatz exzessiver Gewalt aufgelöst, häufig ohne dass zuvor gewaltfreie Maßnahmen zum Einsatz gekommen wären. Die Polizei setzte bei den Zusammenstößen Plastikgeschosse und scharfe Munition ein, die zu Toten und Verletzten führten. Einige Demonstranten wurden festgenommen und misshandelt. In einigen Fällen saßen Kinder in Hafteinrichtungen für Erwachsene ein. Den Misshandlungsvorwürfen gegen die Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit früheren Demonstrationen wurde nicht angemessen nachgegangen.“

Jahresbericht 2011

„Auch die Gesetze zur Terrorbekämpfung, auf deren Grundlage Untersuchungshaft angeordnet wurde und die hohe Gefängnisstrafen vorsahen, wurden herangezogen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Am häufigsten wurden politisch aktive Bürger, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger kurdischer Herkunft mit Strafverfahren überzogen.“

Jahresbericht 2015

„Im Oktober 2014 wurden bei Protesten im mehrheitlich von Kurden bewohnten südöstlichen Teil des Landes mehr als 40 Personen getötet und Dutzende verletzt, als es zu Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen und Zusammenstößen mit der Polizei kam. Anlass der Proteste war der Angriff der bewaffneten Gruppe Islamischer Staat auf die von Kurden bewohnte syrische Stadt Kobane. Laut zahlreichen Berichten erfolgten weder unverzügliche Ermittlungen vor Ort, noch wurden die mutmaßlichen Angreifer verhört.“

Jahresbericht 2016

„Die Berichte über exzessive Gewaltanwendung bei Demonstrationen nahmen 2015 dramatisch zu. Die Sicherheit skräfte setzten bei Antiterroroperationen tödliche Gewalt ein, wie z.B. bei bewaffneten Zusammenstößen mit der PKK-Jugendorganisation YDG-H. In vielen Fällen konnte der Hergang des Geschehens aufgrund widersprüchlicher Darstellungen und in Ermangelung effektiver Ermittlungen nicht rekonstruiert werden. Das im März 2015 verabschiedete Gesetzespaket zur inneren Sicherheit entsprach nicht den internationalen Standards zur Anwendung von Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden. Im Januar 2015 wurde in Cizre im Südosten des Landes der zwölfjährige Nihat Kazanhan von einem Polizeibeamten erschossen. Zunächst leugneten die Behörden die Beteiligung der Polizei an dem Vorfall, doch dann tauchte ein Video auf, das zeigt, wie Nihat Kazanhan und andere Minderjährige Steine auf Polizisten warfen. Auf einem anderen Video ist zu sehen, wie ein Polizist mit dem Gewehr in Richtung der Minderjährigen schoss. Nihat Kazanhan wurde durch einen Kopfschuss getötet. Das Verfahren gegen fünf Polizisten war am Jahresende noch nicht abgeschlossen. Während der Polizeioperationen gegen die YDG-H in mehreren Städten im Südosten des Landes verhängten die örtlichen Behörden ganztägige Ausgangssperren. Bewohner durften ihre Häuser nicht verlassen, die Wasser- und Stromversorgung sowie die Kommunikationsverbindungen wurden gekappt, und Beobachter durften die Städte nicht betreten. Ausgangssperren, die im Stadtviertel Sur von Diyarbakir am 11. Dezember 2015 sowie in den Städten Cizre und Silopi am 14. Dezember verhängt wurden, waren zum Jahresende noch nicht wieder aufgehoben.“

wird der/die Zeuge/in folgendes bekunden:

- dass dies zum einen der oben bereits ausgeführten Tatsache geschuldet ist, dass amnesty-international regelmäßig keine eigenen Beobachterinnen in diese Region der Türkei schickt,
- dass amnesty-international nicht in direktem Kontakt mit den Menschenrechtlicher_innen in den südöstlichen Provinzen der Türkei, mit Ausnahme von Diyarbakir, steht,
- dass die Gründe für beides zum einen die Vermeidung von Gefährdungen für die Mitarbeiter von amnesty-international sowie zum anderen die Kenntnis ist, dass grundsätzlich der Kontakt von amnesty-international oder anderen internationalen Menschenrechtsbeobachtern zu Menschenrechtsverteidiger_innen und Aktivist_innen in der Türkei immer eine Gefährdung für die lokalen Menschenrechtsverteidiger_innen darstellt
- dass letzteres auch für die Menschenrechtsverteidiger_innen im Westen des der Türkei und in Diyarbakir gilt (dies ergibt sich auch aus den Länderberichten), diese negativen Konsequenzen für Menschenrechtsverteidiger_innen im Südosten der Türkei jedoch erheblich erhöht sind und innerhalb des Südostens der Türkei wiederum erhöhter sind, je erhöhter die Militär-, Gendarmerie- und Polizeipräsenz ist, je abgelegener die Gegend ist, je kleiner die Orte sind, je mehr die Gegenden von Dorfschützern kontrolliert werden, je präsenter der legale aber auch der illegale Geheimdienst ist, je häufiger es in der Gegend zu Gefechten zwischen türkischen Sicherheitskräften und der Guerilla kommt und öfter es zu Menschenrechtsverletzungen kommt.

- dass amnesty-international zur Kenntnis gelangt ist, dass die Konsequenzen für bekannte Menschenrechtsverteidiger_innen im Westen der Türkei (zumindest bis ca. 2015) häufig im Bereich von Prozessen bewegt, die ohne vorherige Inhaftierung höchstens mit Geldstrafen oder Bewährungsstrafen endeten, sowie teilweise auch der vorübergehenden Schließung bestimmter Zentralen der Menschenrechtsvereinigungen, dass die Konsequenzen im Südosten der Türkei hingegen oftmals von extralegalen Hinrichtungen bis hin zu Verhaftungen, Folter, Sippenhaft, Morddrohungen gehen und diese oft unmittelbar nach dem Treffen mit den internationalen Beobachtern erfolgen und manchmal sogar in der Anwesenheit erfolgen.
- Dass allgemein die Arbeitsbedingungen für Menschenrechtsverteidiger_innen in der Türkei sich in den letzten Jahren massiv verschärft haben und dass dies in ganz massiver Weise auch jede Menschenrechtsarbeit zum Thema Kurden und die Verhältnisse im Südosten der Türkei betraf und betrifft, insbesondere mit dem Beginn der sog. KCK-Verfahren nach der Kommunalwahl 2009 gerade auch im Südosten der Türkei hunderte bis zu tausenden von Menschen aus der Zivilgesellschaft und in großen Teilen Anwälte_innen, Menschenrechtler_innen, Frauenrechtler_innen, Politiker_innen der DTP, BDP und HDP inhaftiert oder mit Prozessen überzogen wurde und oft allein eine Stellungnahme zu Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem kurdisch-türkischen Konflikt als Anlass für teilweise monate- bis jahrelange Inhaftierung wegen Propaganda für eine terroristische Vereinigung gewertet wurden und werden.

II.

Die Beweistatsachen sind wesentlich.

Für die Frage, inwieweit es sich vorliegend um eine dauerhafte Gefahr bzw. dauerhaften Angriff handelt, ist die Realität im Südosten der Türkei, insbesondere auch in den ländlichen und umkämpften Regionen, in denen auch die meisten der vom Senat der PKK zur Last gelegten Anschläge erfolgt sein sollen, entscheidend.

Die Feststellungen des Gerichts zum türkisch-kurdischen Konflikt sowie zum Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK beruhen jedoch, bis auf wenige konkrete Einzelfälle, für die das Gericht auf andere Quellen zurückgegriffen hat, auf den Jahresberichten von amnesty-international.

Dies ergibt sich daraus, dass das Gericht nach seinem rechtlichen Hinweis zur Verlesung des Urteils gegen Bedrettin Kavak und auch nach allen Beschlüssen, mit denen es bisher eine weitere Aufklärung der Lage im Südosten der Türkei abgelehnt hat, offensichtlich als alleinige Grundlage für seine Feststellungen zum Konflikt und zum Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK die Feststellungen im Urteil gegen Bedrettin Kavak nehmen möchte.

Im Urteil gegen Bedrettin Kavak, das hier auch hinsichtlich der Feststellungen zum türkisch-kurdischen Konflikt (II.1) sowie hinsichtlich des Vorgehens des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK (II.4) verlesen wurde, heißt es:

„Die Feststellungen zum türkisch kurdischen Konflikt sind allgemeinkundig bzw. gerichtsbekannt. Sie entsprechen den insoweit verlesenen Feststellungen des Urteils des Senats vom 28. August 2015 gegen Mehmet Demir (3 St 1/15). Dass sich an diesem Konflikt seit diesem Datum nichts Grundlegendes geändert hat, ergibt sich aus dem verlesenen Jahresbericht von Amnesty International "Türkei" aus dem Jahre 2016 (Berichtszeitraum 2015). (Siehe UA Urtei Kavak S. 107).“

und weiter:

„5. Zu 11.4.: Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK. Die Feststellungen zum Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK sind gerichtsbekannt. Sie entsprechen den insoweit verlesenen Feststellungen des Urteils des Senats vom 28. August 2015 gegen Mehmet Demir (3 St 1/15). Die Feststellungen zum Täter und der Verwicklung des türkischen Geheimdienstes in das Attentat auf die drei PKK-Aktivistinnen in Paris beruhen auf einer Wahrunterstellung zugunsten des Angeklagten. Die Feststellungen zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtslage und zu Übergriffen im Jahre 2015 beruhen auf dem bereits zitierten Jahresbericht von Amnesty International 2016.“ (Siehe UA Kavak S. 116).

Im Urteil Demir, auf dessen Feststellungen im Urteil Kavak somit im wesentlichen verwiesen wird, heißt es wiederum

„2. Zu 11.1: Der türkisch kurdische Konflikt

Die Feststellungen zum türkisch kurdischen Konflikt sind allgemeinkundig bzw. gerichtsbekannt. Sie entsprechen den insoweit verlesenen Feststellungen des Urteils des Senats vom 13. Februar 2013 gegen Ali Ihsan Kitay (2 StE 5/12-6). Dass sich an diesem Konflikt seit diesem Datum nichts Grundlegendes geändert hat, ergibt sich aus den verlesenen Jahresberichten von Amnesty International „Türkei“ aus den Jahren 2013 und 2015 (Berichtszeitraum 2012 und 2014).“ (UA Demir Seite 87)

sowie weiter:

„5. Zu 11.4.: Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK

Die Feststellungen zum Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK sind für den Zeitraum bis Ende 2012 gerichtsbekannt. Sie entsprechen den insoweit vertesenen Feststellungen des Urteils des Senats vom 13. Februar 2013 gegen Ali Ihsan Kitay (2 StE 5/12-6).

Die Feststellungen zum Attentat auf die drei PKK-Aktivistinnen in Paris sind allgemeinkundig. Die Feststellungen zum Täter und der Verwicklung des türkischen Geheimdienstes in das Attentat beruhen auf einer Wahrunterstellung zugunsten des Angeklagten. Die Feststellungen zur weiterhin im Wesentlichen unveränderten Missachtung von Menschenrechten in der Türkei beruhen auf den bereits zitierten Jahresberichten von Amnesty International.(UA Demir Seite 106)

In dem Urteil gegen Ali Ihsan Kitay, auf das somit im wesentlichen verwiesen wird, heißt es wiederum wie folgt:

„Die Feststellungen zu den Verträgen von Sevres und Lausanne, den Regelungen zur türkischen Sprache in der türkischen Verfassung, zum Verbot von Kurdisch als Muttersprache im Unterricht, der Zulassung von privaten Kurdischkursen unter bestimmten Bedingungen und das Verbot der Buchstaben „q“, „w“, „x“ und „i“ sowie die Strafbarkeit von deren Verwendung sind allgemeinkundig. Die Feststellungen zum grundsätzlichen Verbot der kurdischen Sprache im Bereich öffentlicher Dienstleistungen und vor Gerichten sowie die Verweigerung von Dolmetschern für Beschuldigte, die der türkischen Sprache nicht mächtig sind, des Gebots sämtliche gewerkschaftliche Aktivitäten nur in türkischer Sprache durchzuführen und die Ablehnung der Zulassung der kurdischen Sprache in den Moscheen des Kurdengebietes durch das Amt für Religionsangelegenheiten beruhen auf Wahrunterstellungen zugunsten des Angeklagten. Die Feststellungen zum Inhalt der Art. 68, 69 der türkischen Verfassung bezüglich der Parteienfreiheit und den Anforderungen an ein Parteienverbot sind allgemeinkundig. Ebenso allgemeinkundig sind die Feststellungen zum Verbot der kurdischen Sprache im politischen Leben nach § 81b des türkischen Parteiengesetzes und zu den Parteien HEP, ÖZDEP, DEP, HADEP, DEHAP, DTP, BDP sowie zu deren Wahlprogrammen, zu den gegen sie jeweils erhobenen Vorwürfen und zu der Verfolgung ihrer Funktionäre, Mitglieder und Sympathisanten. Die Feststellungen zur Verhaftung und Bestrafung von DTP-Mitgliedern im Jahre 2007, der Behandlungen von DTP-Mitgliedern im Jahre 2008 und der Durchsuchung der Parteiräume, zu den Strafverfahren gegen den Bürgermeister von Diyarbakir, Osman Baydemir, und die DTP-Bürgermeisterin von Van, Gülcihan Simsek, beruhen auf Wahrunterstellungen zugunsten des Angeklagten.

Die Feststellungen zu den zitierten Urteilen und Verfahren des EGMR sind gerichtsbekannt. Die Feststellungen zur Anwendung exzessiver Gewalt bis hin zu Tötungen von Demonstranten beruhen auf den verlesenen Jahresberichten „Türkei“ von Amnesty International aus den Jahren 2005 (Berichtszeitraum 2004) bis 2012 (Berichtszeitraum 2011). In den zitierten Berichten wurden immer wieder Beispiele für schwerwiegende Übergriffe bei Demonstrationen benannt.“ (UA Kitay Seite 59f.)

und weiter:

„6. Zu 11.4.: Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK

Bezüglich des Einsatzes von chemischen Kampfmitteln durch die türkische Armee in den 90-er Jahren im Kampf mit der PKK-Guerilla beruhen die Feststellungen auf einer Wahrunterstellung zugunsten des Angeklagten. Die Feststellungen zum Einsatz chemischer Kampfmittel am 11. Mai 1999 beruhen auf einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videofilm, der den Einsatz aus Sicht des türkischen Militärs zeigt. Die Feststellungen zum Einsatz chemischer Kampfmittel am 09. September 2009, am 31. Juli 2011 und am 22. Oktober 2011 beruhen auf dem Bericht des Menschenrechtsvereins Diyarbakir vom 26. August 2011, einer Pressemitteilung der ANF vom 30. Oktober 2011 sowie der BDP vom 31. Oktober 2011 und einem Bericht der „Tageszeitung“ vom 12. August 2010.

Die Feststellungen, zur Zerstörung von ca. 3200 kurdischen Dörfern und Weilern mitsamt dem landwirtschaftlichen Inventar in den 90-er Jahren beruhen auf dem Jahresbericht 2000 „Türkei“ von Amnesty International. Die Feststellungen zum Rückgang dieser Praxis ergeben sich aus dem Jahresbericht 2005 von Amnesty International, dem auch das Entschädigungsgesetz aus dem Jahre 2004 entnommen wurde.

Die Feststellungen zu den Fällen des sog. „Verschwindenlassens“ beruhen auf dem Jahresbericht 2000 „Türkei“ von Amnesty International und der allseits in Augenschein genommenen ZDF-Reportage vom 20. Juli 2009 mit dem Titel „Ungeklärte Morde in Kurdistan“. Die Feststellungen zum systematischen Einsatz von Folter in den Jahren 2004 bis 2011 beruhen auf den Jahresberichten „Türkei“ von Amnesty International 2005 bis 2012.“

Nach alledem wird die beantragte Beweiserhebung zeigen, dass die bisherigen Feststellungen des Gerichts auf Beweismitteln in Form von Jahresberichten von amnesty- international beruhen, die hinsichtlich der Verhältnisse im Südosten der Türkei mehr als unvollständig sind und in keiner Weise auf Recherche vor Ort beruhen und insofern in keiner Weise dem Gericht jene Tatsachengrundlage vermitteln kann für die die rechtliche Einschätzung inwieweit für die der PKK zur Last gelegten Taten die Rechtfertigungsgründe aus §§ 32 und 34 in Verbindung mit dem Recht auf Widerstand und der Abwehr einer dauerhaften Gefahr vorliegen.

Die beantragte Beweiserhebung wird verdeutlichen, warum sich aus den Berichten von amnesty- international die Realität in den Regionen des Südostens der Türkei nicht ergeben kann.

Die Beweiserhebung wird ergeben,

- warum beispielsweise Amnesty international nicht über die Situation berichten kann, in der die Menschen beispielsweise in Cucurca (Provinz Hakkari) oder in Idil (Provinz Sirnak) leben.
- warum sie nicht darüber berichten können, in Idil als Menschenrechtsdelegation zu sein und mit einem kurdischen Menschenrechtsaktivisten unterwegs zu sein, der sich plötzlich auf der Straße mit einem Menschen ca. 20 Minuten unterhält und später auf Nachfrage der Delegation, die die Situation als seltsam empfand, mitteilte, die Person sei sein Folterer, der ihn 3 Monate lang gefoltert habe, er begegne ihm nahezu jeden Tag.
- warum sie nicht über die Erfahrung berichten, sich in Cucurca mit dem Bürgermeister in ein Cafe zu setzen und unmittelbar nach dem Setzen, sich der Geheimdienstchef des Ortes unmittelbar an denselben Tisch sitzt.
- warum sie nicht darüber berichten können, an einem Militärposten angehalten zu werden und miterleben zu müssen, wie der Begleiter von vor Ort aus dem Fahrzeug heraus, mit dem die Delegation unterwegs ist, verhaftet wird, weil er die Delegation bei ihrer Menschenrechtsrecherche begleitet hat.
- warum sie nicht die Erfahrung haben, in einer Stadt zu sein, in der ein großer Teil der Stadt im Besitz des Geheimdienstes ist, und deshalb aus Sicherheitsgründen mit dem örtlichen Abgeordneten der prokurdischen Partei ein Treffen und ein kurzer Spaziergang nur in Anwesenheit vieler weiterer vertraulicher Parteianhänger möglich ist, wie es z.B. in Agri der Fall ist.
- warum sie nicht darüber berichten können, wie es ist, bei einer Wahlbeobachtung entweder zu beobachten, wie schwerbewaffnete Sicherheitskräfte direkt im Wahllokal anwesend sind und die Wäh-

ler bedrohen, oder als Wahlbeobachter selbst von schwerbewaffneten Sicherheitskräften an der Wahlbeobachtung gehindert zu werden und der einheimische Begleiter massiv bedroht wird.

- warum sie nicht darüber berichten können, als Delegation durchgehend durch Polizei, Militär und Geheimdienst beobachtet zu werden und zu wissen, dass es für jede Person, mit der die Delegation spricht, eine Gefährdung darstellt.

Es sind aber derartige Begegnungen und Erfahrungen, die dokumentieren und zumindest in Ansätzen und in einigen Teilbereichen für internationale Menschenrechtsverteidiger_innen erlebbar machen, wie gerade in diesen Orten die ständige Bedrohung und die ständige Gefahr für die Menschen sich äußert bzw. sich darstellt. .

Schließlich ist die Beweiserhebung insofern erheblich, als sich aus ihr ergeben wird, dass die Dokumentation und die Recherche von Menschenrechtsverletzungen gerade in den überwiegend von Kurd_innen bewohnten Gebieten im Südosten der Türkei massiv eingeschränkt ist.

Dies darf jedoch nicht zu Lasten des Angeklagten gehen, auch insoweit hat der Grundsatz in dubio-pro-reo zu gelten.

Britta Eder

Rechtsanwältin